

Beschlussvorlage	Datum: 12.06.2019	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in: OB, Roland Methling bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Büro des Oberbürgermeisters	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg- Vorpommern e. V.		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.07.2019	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt 42 Vertreterinnen/ Vertreter und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Nr. 12 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
§ 6 Abs. 6 der Satzung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung des Städte- und Gemeindetages M-V e. V. besteht die Mitgliederversammlung aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte, die amtsfreien sowie die amtsangehörigen Gemeinden sind mit Grundmandaten und mit weiteren Mandaten vertreten, die abhängig von der Einwohnerzahl sind. Die Benennung von Ersatzvertretern ist zulässig.

Als Grundmandate erhalten die kreisfreien Städte und großen Kreisangehörigen Städte zehn Delegierte. Weitere Mandate entfallen in den kreisfreien Städten auf je angefangene 5.000 Einwohner über 50.000 Einwohner mit jeweils einem weiteren Delegierten.

Delegierte für die Mitgliederversammlung können sowohl Oberbürgermeister, Bürgerschaftsmitglieder, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sein.

Mitglieder des jetzigen Vorstandes und Landesausschusses sind automatisch Delegierte in der Mitgliederversammlung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Roland Methling